

## **Anpassung der Stellplatzablösebeträge**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.08.2018 die Stellplatzablösebeträge neu festgesetzt:

<b>Zone I</b>	<b>4.936,00 €</b>
<b>Zone II</b>	<b>4.591,00 €</b>

Die neuen Beträge wurden in der Haushaltssatzung der Stadt Bendorf des Jahres 2020 formell festgesetzt und treten an die Stelle der in der nachfolgenden Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen in der Stadt Bendorf/Rhein vom 11.01.2001 aufgeführten Beträge.

Stadtverwaltung Bendorf  
Fachbereich 4

**S a t z u n g**  
**über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**  
**der Stadt Bendorf/Rhein**  
**vom 11.01.2001**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GVBl. S. 407) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1, 2 und 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass sie/er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle bzw. gemäß den Bestimmungen des § 47 Abs. 5 der LBauO verwenden.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin bzw. des Bauherrn auf Ablösung ihrer/seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin/der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2**  
**Festsetzung von Gebietszonen**

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Innenstadt höhere Kosten erfordert als außerhalb dieses Bereiches, werden zwei Gebietszonen festgesetzt:
- Zone I   Innenstadtbereich  
Zone II   übriger Stadtbereich
- (2) Die Zone I ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Das gesamte übrige Stadtgebiet gehört zur Zone II.

**§ 3**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze und ggf. Garagen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und der Instandhaltung in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I auf € 4.192,-- je Stellplatz  
Zone II auf € 2.812,-- je Stellplatz

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 werden bei Bedarf in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst. Dies soll in der Regel alle 5 Jahre geschehen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

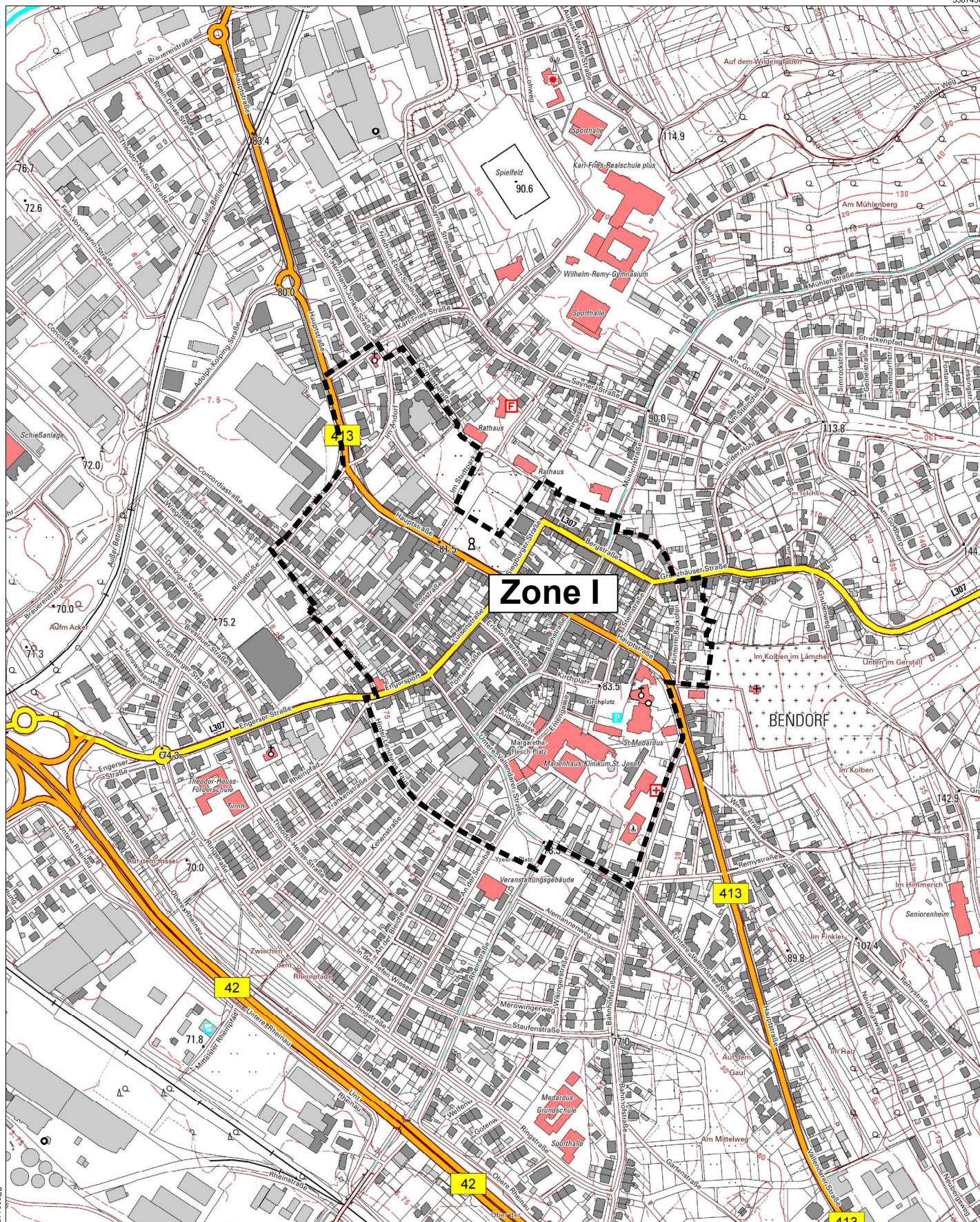
Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.4.1988 außer Kraft.

Bendorf, den 11.01.2001

Stadt Bendorf/Rhein  
Der Bürgermeister  
gez. Stuhlträger

# Anlage zur Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen in der Stadt Bendorf/Rhein

Am Wasserturm 5a  
56727 Mayen



5585808

Maßstab 1 : 5 000

0 50 100 150 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).  
Hergestellt durch Stadtverwaltung Bendorf.

Nur zur internen Verwendung Gesamtvertrag VermKV/Kommunen vom 15.10.2002